Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4540

07. 05. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Hofmann (Volkach), Klaus Barthel, Hans Büttner (Ingolstadt), Petra Ernstberger, Gabriele Fograscher, Monika Ganseforth, Günter Gloser, Angelika Graf (Rosenheim), Günter Graf (Friesoythe), Alfred Hartenbach, Uwe Hiksch, Gerd Höfer, Brunhilde Irber, Susanne Kastner, Ernst Kastning, Hans-Peter Kemper, Fritz Rudolf Körper, Walter Kolbow, Thomas Krüger, Horst Kubatschka, Brigitte Lange, Dr. Christine Lucyga, Dorle Marx, Ulrike Mascher, Dr. Willfried Penner, Dr. Martin Pfaff, Georg Pfannenstein, Bernd Reuter, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Johannes Singer, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Ludwig Stiegler, Jella Teuchner, Uta Titze-Stecher, Adelheid Tröscher, Siegfried Vergin, Ute Vogt (Pforzheim), Jochen Welt, Hanna Wolf (München), Heidemarie Wright
– Drucksache 13/4360 –

Einstellung von Ausländern in die Polizei als Beitrag zur Inneren Sicherheit

Die am 28. Februar 1996 im Innenausschuß diskutierte Studie „Belastungen und Gefährdungen von Polizeibeamtinnen und -beamten im alltäglichen Umgang mit Fremden" schlägt unter anderem die vermehrte Einstellung von Polizeibeamtinnen und -beamten ausländischer Herkunft vor. Die Studie übernimmt damit eine Forderung, wie sie auch im Programm Innere Sicherheit der Innenministerkonferenz (1994) formuliert wurde.

Erfahrungen aus dem europäischen und nichteuropäischen Ausland zeigen, daß es besonderer Anstrengungen bedarf, um Menschen aus ethnischen Minderheiten für den Polizeiberuf zu motivieren, die Integration in die Polizei zu fördern und die Akzeptanz bei der Polizei und der Bevölkerung zu erhöhen.

In der bisherigen politischen Diskussion zum Thema Ausländerkriminalität wurden die Erschwernisse vernachlässigt, die der Polizei dort entstehen, wo überproportional viele Bürgerinnen und Bürger ausländischer Herkunft leben.

Wir erwarten von der Bundesregierung bei der Beantwortung der Fragen Aufschluß darüber, wie ernst es der politischen Führung mit dem Abbau von Fremdenfeindlichkeit bei den Polizeien ist und wie hier die praktische Umsetzung des Programms Innere Sicherheit erfolgt.

Die Einstellung von Ausländern in den Polizeidienst darf nicht unter dem Aspekt eines kurzfristig wirkenden Wundermittels betrachtet werden. Wir gehen davon aus, daß diese Maßnahmen nur langfristig eine positive Wirkung entfalten. Dies ist allein schon durch die Länge der Ausbil-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 6. Mai 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

dungszeit vorgezeichnet. Umso wichtiger ist die schnellstmögliche Umsetzung des Vorschlags aus der Studie in allen Regionen der Bundesrepublik Deutschland.

Vorbemerkung

Die Antworten beschränken sich auf Aussagen zu Bundesgrenzschutz (BGS) und Bundeskriminalamt (BKA). Eine Länderumfrage wurde nicht durchgeführt. Soweit es um die Einstellung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber in den Ländern geht, wird auf die Veröffentlichungen von Bettina Franzke, Menschen ausländischer Herkunft im Polizeivollzugsdienst: Zur Situation in der Bundesrepublik Deutschland, in: Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie, Band 2/95, Polizei und ethnische Minderheiten – ethnische Minderheiten in der Polizei, S. 9 bis 45 sowie Ausländer und Ausländerinnen, in: Die Polizei 1995, S. 257 bis 280, verwiesen.

1. a) Können derzeit Ausländerinnen und Ausländer bei den Polizeien der einzelnen Bundesländer und des Bundes eine Ausbildung bei der Polizei beginnen?

Ja.

b) Falls nein, sieht die Bundesregierung insoweit gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Siehe Antwort zu Frage 1.

c) Falls ja, welches sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Einstellung von Ausländerinnen und Ausländern in die Polizeien der einzelnen Bundesländer und des Bundes?

Staatsangehörige eines nicht der EU angehörenden Staates können in ein Beamtenverhältnis bei der Polizei berufen werden, wenn für ihre Gewinnung ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht (§ 7 Abs. 3 BBG), d. h. die Bewerberinnen und Bewerber über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Durch das Ende 1993 in Kraft getretene Zehnte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften werden die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Berufung in das Beamtenverhältnis Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes grundsätzlich gleichgestellt (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BBG). Abweichend von dieser Grundregel dürfen nur Deutsche ins Beamtenverhältnis berufen werden, wenn es um die Wahrnehmung solcher öffentlicher Aufgaben geht, die wegen ihres sachlichen Gehaltes von nationalen Staatsangehörigen wahrgenommen werden müssen (§ 7 Abs. 2 BBG). Eine Arbeitsgruppe des Bund-Länder-Arbeitskreises für Beamtenrechtsfragen ist derzeit damit befaßt, Empfehlungen für die Rechtsanwendung dieses Ausnahmetatbestandes zu erarbeiten. Aus den Anwendungsemp-

fehlungen wird sich auch ergeben, welche Funktionen bei der Polizei EU-Ausländerinnen und -Ausländern offenstehen.

Staatsangehörige der anderen EU-Mitgliedstaaten können darüber hinaus auch für solche Funktionen bei der Polizei, die nach dem Ausnahmetatbestand des § 7 Abs. 2 BBG Deutschen vorbehalten sind, in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn für ihre Gewinnung ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht (§ 7 Abs. 3 BBG).

2. Gibt es für die Einstellung von EU-Ausländerinnen und EU-Ausländern in die Polizeien der einzelnen Bundesländer und des Bundes spezielle Bestimmungen?

Siehe Antwort zu Frage 1 c.

3. Welches sind die Einstellungskriterien für ausländische Bewerberinnen und Bewerber bei den Polizeien der einzelnen Bundesländer und des Bundes?

Die Entscheidung über die Einstellung erfolgt beim BGS und beim BKA in einem Eignungsauswahlverfahren, bei dem an ausländische Bewerberinnen und Bewerber dieselben Anforderungen wie an deutsche Bewerberinnen und Bewerber gestellt werden. Vorausgesetzt wird die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

4. In welchen Laufbahnen werden Ausländerinnen und Ausländer bei den Polizeien der einzelnen Bundesländer und des Bundes eingestellt?

Beim BKA werden ausländische Bewerberinnen und Bewerber in die Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes eingestellt. Beim BGS können ausländische Bewerberinnen und Bewerber in dieselben Laufbahnen eingestellt werden wie deutsche.

5. Wird ein bestimmter Anteil an Ausländerinnen und Ausländern im Polizeivollzugsdienst angestrebt, und wenn ja, wie hoch ist der Anteil bei den Polizeien der einzelnen Bundesländer und des Bundes?

Nein.

6. Wann sind erstmals bei den Polizeien der einzelnen Bundesländer und des Bundes Ausländerinnen und Ausländer eingestellt worden, bzw. wann werden diese voraussichtlich erstmals eingestellt?

Beim BKA wird dies voraussichtlich 1997 der Fall sein. In den Polizeivollzugsdienst im BGS sind Bewerberinnen bzw. Bewerber ausländischer Herkunft erstmals im Jahre 1994 eingestellt worden. Es handelte sich hierbei um Doppelstaater und Personen, die un-

ter Aufgabe ihrer ausländischen die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten.

7. Wie viele ausländische Personen haben bereits eine Ausbildung bei den Polizeien der einzelnen Bundesländer und des Bundes aufgenommen, aufgegliedert nach Bundesland, Bund, Geschlecht, Laufbahn?

Beim BKA keine. Beim BGS haben bisher nur wenige Bewerberinnen/Bewerber ausländischer Herkunft die Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst im BGS aufgenommen.

8. Aus wie vielen Bewerbungen konnte hierbei ausgewählt werden?

Beim BKA gingen bislang 238 Bewerbungen ein. Beim BGS liegen dazu keine statistischen Angaben vor.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, in welchen Bundesländern für Ausländerinnen und Ausländer, die am Polizeiberuf interessiert sind, ein Beratungsangebot bei ausländerspezifischen Konflikten im Zusammenhang mit der Berufswahl besteht?

Siehe Vorbemerkung.

10. Besteht bei den Polizeien der einzelnen Bundesländer und des Bundes für Polizeibeamte bzw. Anwärterinnen und Anwärter ausländischer Herkunft ein spezifisches Beratungsangebot bei Konflikten bzw. Problemen am Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz?

Bislang nicht. Im übrigen ist der jeweilige Personalrat Anlaufstelle für derartige Probleme.

11. Haben die Polizeien der einzelnen Bundesländer und des Bundes ein spezifisches Konzept zur Anwerbung von Menschen ausländischer Herkunft für den Polizeivollzugsdienst entwickelt?

In Ausschreibungen des BKA wird darauf hingewiesen, daß für die Ausbildung als Kriminalkommissarin/Kriminalkommissar die deutsche Staatsangehörigkeit nicht Bedingung ist. Im übrigen wurde für den Ausbildungsbeginn im Jahr 1996 zum Ausdruck gebracht, daß ein besonderes Interesse an Personen besteht, die neben Deutsch auch Italienisch, Polnisch, Türkisch oder Arabisch beherrschen. Für den Bereich des BGS wird geprüft, ob künftig ähnlich verfahren werden soll.

12. In welchen Bundesländern ist für ausländische Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeiberuf ein Eignungsverfahren entwickelt worden, in welchem die möglichen Stärken und Schwächen dieser Gruppe in die Gesamtbewertung einfließen?

Siehe Vorbemerkung.

13. Werden ausländische Bewerberinnen und Bewerber im Vergleich zu deutschen häufiger im Auswahlverfahren abgelehnt, und wenn ja, wie ist die Aufgliederung nach Bund und den einzelnen Bundesländern?

Aus den beim BKA eingegangenen 238 Bewerbungen resultierte bislang keine Ausbildungsaufnahme. 190 Bewerberinnen bzw. Bewerber erfüllten die Voraussetzungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren nicht. 33 Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen zunächst ihren Bildungsabschluß anerkennen lassen. Die verbleibenden 15 Personen wurden zum Auswahlverfahren eingeladen. Von den erschienenen 13 Personen bestanden zehn den sogenannten psychodiagnostischen Test nicht, in dem allgemeine Intelligenz, Konzentrationsfähigkeit und Rechtschreibkenntnisse geprüft werden. Häufig fehlt es an der Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Drei Personen scheiterten am Sporttest.

Beim BGS wurde festgestellt, daß bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern ausländischer Herkunft ein relativ hoher Anteil die sprachlichen Mindestanforderungen nicht erfüllt.

14. Welche speziellen Unterrichtseinheiten werden bei den Polizeien der einzelnen Bundesländer und des Bundes für Polizei-Auszubildende ausländischer Herkunft angeboten?

Beim BKA gibt es bislang keine entsprechenden Angebote. Auch beim BGS stimmen die Ausbildungsinhalte der Laufbahnausbildung für Anwärterinnen und Anwärter deutscher und ausländischer Herkunft wegen der identischen Laufbahnanforderungen überein. Spezielle Unterrichtsveranstaltungen für Anwärterinnen und Anwärter ausländischer Herkunft sind nicht vorgesehen. Sie sind auch nicht erforderlich, da Anwärter ausländischer Herkunft insbesondere auch sprachliche Mindestanforderungen erfüllen müssen.

15. Brechen ausländische Polizeiauszubildende bei den Polizeien der einzelnen Bundesländer des Bundes die Ausbildung häufiger, in etwa gleich häufig bzw. weniger häufig ab als ihre deutschen Kolleginnen und Kollegen?

Für das BKA siehe Antwort zu Frage 6. Für den BGS sind aufgrund der geringen Zahl von Einstellungen von Bewerberinnen und Bewerbern ausländischer Herkunft hierzu Angaben nicht möglich.

16. Gibt es bei den Polizeien der einzelnen Bundesländer und des Bundes ausländische Angestellte in der Polizei, die sich um die polizeilichen Belange von Ausländerinnen und Ausländern in besonderer Weise kümmern und sich für eine konfliktfreiere Auseinandersetzung zwischen Polizei und Ausländerinnen bzw. Ausländern einsetzen?

Bislang bestand weder beim BKA noch beim BGS ein entsprechender Bedarf. Derartigem Bedarf wird außerdem sowohl beim BKA wie auch beim BGS bereits durch die Behandlung der angesprochenen Thematik in der Ausbildung entgegengewirkt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333